Kurzinformation

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes: Bußgeldfestsetzung ohne bundesrechtlichen Regelsatz

Gefragt wird, ob das Straßenverkehrsgesetz (StVG) dahin geändert werden könnte, dass Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr von der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) ausgenommen werden. Die **Gemeinden** sollen dann selbständig über die **Höhe der Geldbuße** bzw. die Erteilung einer Verwarnung entscheiden.

Nach § 49 Abs. 1 Nr. 12-14, §§ 12-14 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), § 24 Abs. 1 StVG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen bestimmte Vorschriften verstößt, die das Halten und Parken, Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit und Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen regeln. Nach § 24 Abs. 2 StVG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße „bis zu zweitausend Euro“ geahndet werden. Zur Konkretisierung des Bußgeldrahmens ermächtigt **§ 26a StVG** das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, mit Zustimmung des Bundesrates eine **Rechtsverordnung** zu erlassen. Von dieser Verordnungsermächtigung hat das Ministerium durch Erlass der **Bußgeld-Katalogverordnung** Gebrauch gemacht.

Würden die Delikte im ruhenden Verkehr nach §§ 12-14 StVO von der **Verordnungsermächtigung** des § 26a StVG **ausgenommen,** so wäre insoweit der Regelfall des Ordnungswidrigkeitenrechts wiederhergestellt: Die jeweils zuständige Behörde müsste dann ohne einen verordnungsrechtlichen Regelsatz die Bußgeldbemessung innerhalb des Bußgeldrahmens des § 24 Abs. 2 StVG vornehmen. Dagegen bestehen grundsätzlich keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Soweit daraus die **unterschiedliche Sanktionierung** vergleichbarer Taten **an verschiedenen Orten** folgt, liegt darin noch kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz. Der allgemeine Gleichheitssatz bindet jeden Träger öffentlicher Gewalt nur in seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Demnach müssen die Gemeinden sicherstellen, dass die festgesetzten Bußgelder dem Gleichheitssatz sowie dem Verhältnismäßigkeitsprinzip und dem damit eng zusammenhängenden Schuldprinzip entsprechen.

Soweit sich in der Folge das **Verhältnis** der regelmäßig festgesetzten **Bußgelder für bestimmte Taten** verändert, folgt auch daraus noch kein Verstoß gegen die genannten Grundsätze. In steuerrechtlichem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht zur Ausgestaltung der Sanktionen für Ordnungswidrigkeiten ausgeführt:

WD 3 - 3000 - 260/18 (30. Juli 2018) **© 2018 Deutscher Bundestag**

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

> „Bei der Entscheidung darüber, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Rahmen für Ordnungswidrigkeiten Bußgelder angedroht und verhängt werden sollen, ist der Gesetzgeber an den für Strafandrohungen entwickelten Grundsatz des schuldangemessenen Strafens gebunden, nach welchem jede Strafe in einem gerechten Verhältnis zum Verschulden des Täters stehen muß […]. Im übrigen genießt er aber auch hierbei weitgehende Freiheit“ (BVerfGE 81, 228, 237).

Dem Gesetzgeber steht es demnach grundsätzlich frei, die Bußgelder für unzulässiges Halten oder Parken zu erhöhen. Dies wird auch für den Fall gelten, dass den Gemeinden die Möglichkeit der Erhöhung eingeräumt wird. Bei der Festsetzung ist das **Schuldprinzip** zu beachten: Die Bußgelder für unzulässiges Parken dürfen nicht zur **Schwere der Tat** außer Verhältnis stehen. Ein solches Missverhältnis wird sich aber noch nicht daraus ableiten lassen, dass ein Bußgeld wegen unzulässigen Parkens dasjenige wegen bestimmter anderer Taten, etwa wegen eines „Rotlichtverstoßes“ übersteigt, solange die Erhöhung nicht willkürlich erscheint, sondern nachvollziehbar begründet wird.

***